

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Moers
in der Fassung der Bekanntmachung der
4. Änderung vom 10.03.2005**

Aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) = Aechtes Buch (VIII) des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664/SGV. NW. 216), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV. NW. S. 96), hat der Rat der Stadt Moers am 02. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Moers zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

**§ 4
Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/ der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgerichtes Kleve bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/von dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Wesel bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
- h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände, soweit diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im JHA vertreten sind;
- i) gemäß § 58.1 Satz 7 GO bestellte Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger;
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes des Stadtjugendringes Moers, soweit dieser nicht durch ein Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist;
- k) eine/n vom Rat gem. § 58, Abs.4 GO zu wählender sachkundiger Einwohner;
- l) ein Vertreter des Instituts für Maßnahmen der beruflichen und sozialen Eingliederung (IMBSE)
- m) die Sprecherinnen / der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 KJHG oder die gewählte Stellvertreterin / der gewählte Stellvertreter soweit diese / r nicht als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mitteln, dieser Satzung und der vom Rat gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG KJHG.
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK-),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs.2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs.4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 3 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorbereitung des Haushaltes und des Stellenplanes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers vom 07.02.1975 außer Kraft.

1. Änderung vom 30.03.1995 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 06/95
2. Änderung vom 28.02.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 03/97
3. Änderung vom 28.03.2000 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 07/00
4. Änderung vom 10.03.2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 05/05